

# **BVGer D-4297/2006 vom 26. Januar 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4297\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4297_2006)

FR: TAF D-4297/2006 du 26 janvier 2009

IT: TAF D-4297/2006 del 26 gennaio 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM begründete die angefochtene Verfügung damit, dass den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schwierigkeiten mit den religiösen und gesellschaftlichen Konventionen im Irak keine Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG entnommen werden könnten. Aufgrund der Aktenlage bestehe kein Grund zur Annahme, er könnte wegen seiner Konversion nach einer Rückkehr in den Irak tatsächlich gefährdet sein. Er habe zu Protokoll gegeben, dass niemand in der Heimat von der in der Schweiz vollzogenen Konversion wisse und es für ihn bei einer Rückkehr keine Probleme gebe, würde er niemandem darüber berichten. Allfällige Nachstellungen könnten nicht dem irakischen Staat zugeschrieben werden, und es sei ihm unbenommen, sich solchen durch geeignete Wohnsitzwahl zu entziehen. Die zu den Akten gegebenen Dokumente könnten an dieser Einschätzung nichts ändern.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, die von der Vorinstanz vorgenommene Einschätzung der Lage der Christen im Irak könne unter Hinweis auf die eingereichten Beweismittel (Gutachten von amnesty international vom 29. Juni 2005, Gutachten für das Verwaltungsgericht Greifswald vom 26. Juni 2003) nicht geteilt werden. Die Abkehr vom Islam werde gemäss islamischem Recht mit dem Tode bestraft. Diese Bestimmung werde insbesondere von radikalen Gruppen sehr ernst genommen und auch umgesetzt. So komme es im ganzen Land zu Anschlägen auf bekannte Konvertiten, die von Seiten der Behörden keinen Schutz erwarten könnten. Für einen Konvertiten sei eine Rückkehr in den Irak keineswegs sicher. Die Behauptung der Vorinstanz, im Irak wisse niemand von der Konversion des Beschwerdeführers, sei nicht haltbar. Es bestehe - vor dem Hintergrund der Drohbriefe, die er erhalten habe - eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass jemand in den Irak zurückgekehrt sei, oder mit Leuten im Irak in Kontakt stehe. Er sei im Rahmen seiner Berufsausübung ständig mit Frauen in Kontakt gestanden. Berufstätige, die häufig mit Frauen in Kontakt träten, würden im Irak vermehrt Opfer von Gewalt. Die Angriffe seien meist religiös motiviert. Er sei auch in dieser Hinsicht konkret gefährdet. Die Vorinstanz habe festgehalten, er könne von der öffentlichen Ausübung seines Glaubens absehen. Dazu müsste er sich äusserlich wieder dem Islam unterwerfen und nach den Regeln der Religion leben, die ihn zur Flucht aus dem Heimatland veranlasst habe. Dies wäre für ihn psychisch nicht zu ertragen; zudem bestünde immer die Gefahr, dass diese Maskerade auffliegen würde.

### **E. 4.3**

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung vom 6. Februar 2007 aus, die Scharia sehe für Apostasie zwar die Todesstrafe vor, es könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass Konvertiten im Irak automatisch verfolgt würden. Der Beschwerdeführer habe ausgeführt, er sei erst in der Schweiz konvertiert und im Heimatland wisse niemand davon. Damit setze er sich bei einer Rückkehr keiner potenziellen und ernstzunehmenden Gefahr

aus. Er habe sich im Irak nicht politisch engagiert, weshalb für ihn bei einer Rückkehr kein zusätzliches Risiko bestehe. Zudem sei den irakischen Behörden bekannt, dass die Konversion als eigentliches Mittel zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung im Ausland instrumentalisiert werde. Es sei festzustellen, dass keine Hinweise vorlägen, wonach er sich in besonderer Weise exponiert habe oder in irgend einer Weise leitend tätig gewesen sei.

#### **E. 4.4**

In der Stellungnahme vom 23. Februar 2007 wird vollumfänglich auf die in der Beschwerde gemachten Ausführungen verwiesen.

#### **E. 5.1**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. Ausgangspunkt der Prüfung ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Furcht vor einer absehbaren Verfolgung im Heimatstaat. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 2 E. 8a, 1994 Nr. 24 E. 8a; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 135 ff.).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hat bei den Befragungen nicht geltend gemacht, im Irak Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Weder mit den Behörden seines Heimatlandes noch mit Privaten hatte er ernsthafte Probleme im Sinne des Asylgesetzes. Zum Zeitpunkt seiner Ausreise musste er sich auch nicht vor unmittelbar drohender Verfolgung fürchten, da ein Glaubenswechsel nicht unmittelbar bevorstand und er eigenen Angaben gemäss von niemandem konkret bedroht wurde. Der von ihm verspürte, auf die gesellschaftlichen Regeln im Irak zurückzuführende allgemeine Druck war in seiner Intensität zu wenig schwerwiegend, als dass er als ernsthafte Nachteil - Art. 3 AsylG nennt namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit oder Erzeugen eines unerträglichen psychischen Drucks - bezeichnet werden könnten. Letzterer lässt sich vorliegend auch deshalb nicht bejahen, weil mit dem Begriff des unerträglichen psychischen Drucks im Gesetz nicht ein Auffangtatbestand geschaffen werden sollte, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit asylrechtlich anzuerkennen. Vielmehr soll diese Formulierung erlauben, auch staatliche Massnahmen zu erfassen, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen (vgl. Botschaft, Bbl 1983 III 783). Die Anforderungen an Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck erzeugen, sind grundsätzlich hoch und vorliegend nicht erfüllt. Es kann objektiv gesehen nicht als erstellt erachtet werden, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland kein menschenwürdiges Leben hätte führen können.

#### **E. 5.3.1**

Mit dem Grundsatzentscheid EMARK 2006 Nr. 18 wurde in der Zwischenzeit (seit dem Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung) im schweizerischen Asylrecht in Abwendung von der Zurechenbarkeitstheorie die sogenannte Schutztheorie anerkannt. Seither kann die private Verfolgung im schutzunfähigen Staat ebenfalls flüchtlingsrechtlich relevant sein. Die Schutztheorie besagt, dass die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden, welche im Herkunftsland - unter asylrechtlich relevanten Umständen - von

nichtstaatlicher Verfolgung bedroht sind, zu verneinen ist, wenn in diesem Staat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich ist. Dieser kann durch den Heimatstaat, unter Umständen auch durch einen im Sinne der Rechtsprechung besonders qualifizierten Quasi-Staat gewährt werden. Der Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung auf tieferem institutionellem Niveau - beispielsweise durch einen Clan, durch eine (Gross-)Familie oder auf individuell-privater Basis - wäre jedenfalls nicht als ausreichend zu beurteilen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.2.3 S. 202 f.).

### **E. 5.3.2**

Bei der Beurteilung, welche Art beziehungsweise welcher Grad von Schutz im Heimatland als "genügend" zu qualifizieren ist, kann gemäss erwähntem Grundsatzentscheid vollumfänglich auf die bisherige Rechtsprechung abgestellt werden. Zunächst ist nicht eine faktische Garantie des Schutzgewählers für langfristigen individuellen Schutz des von nichtstaatlicher Verfolgung Bedrohten zu verlangen: Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist vielmehr, dass eine funktionierende und effiziente Schutz-Infrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems muss dem Betroffenen einerseits objektiv zugänglich sein (unabhängig, beispielsweise, vom Geschlecht oder von der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit); andererseits muss sie für den Schutzbedürftigen auch individuell zumutbar sein, was beispielsweise dann zu verneinen ist, wenn der Betroffene sich mit einer Strafanzeige der konkreten Gefahr weiterer (oder anderer) Verfolgungsmassnahmen aussetzen würde. Auch über diese Zumutbarkeitsfrage ist im Rahmen der individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu entscheiden. Analog der Einwendung einer sicheren innerstaatlichen Fluchtalternative obliegt es der entscheidenden Behörde, die Effektivität des Schutzes vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatland abzuklären und zu begründen (EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.1 und 10.3.2 S. 203 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

### **E. 5.4.1**

Nach seiner Einreise in die Schweiz im Juli 2003 nahm der Beschwerdeführer Kontakt mit Vertretern christlicher Kirchen auf. Am 8. Februar 2004 legte er bei der C.\_\_\_\_\_ sein Taufgelübde ab. Bei der Bundesanhörung vom 11. Oktober 2005 sagte er, er habe den Gottesdienst bis vor etwa einem Jahr ein- bis zweimal wöchentlich besucht, in letzter Zeit sei er weniger hingegangen.

### **E. 5.4.2**

Nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein sind nichtmuslimische Religionsangehörige wie beispielsweise Christen, Sabäer/Mandäer, Yeziden, Baha'i und Juden in zunehmendem Masse Opfer religiös motivierter Gewalt geworden. Angehörige dieser Religionsgemeinschaften sind nicht nur Diskriminierungen, Drohungen und Gewalt ausgesetzt, sie erleiden auch Einschränkungen in der Religionsausübung und in ihrer Bewegungsfreiheit (vgl. BVGE 2008/12 E. 6.4.3 S. 158 f.).

### **E. 5.4.3**

Den Akten ist somit nicht zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer in der Schweiz besonders für seine Glaubensgemeinschaft engagiert oder öffentlich exponiert hätte. Er

erhielt im August und November 2003 Drohbriefe unbekannter Herkunft, wurde danach aber offenbar nicht mehr belästigt. Auch nachdem er das Taufgelübde abgelegt hatte, erfolgten keine weiteren Drohungen oder gar Übergriffe. Die in der Beschwerde geäußerte Vermutung, die Tatsache des Glaubenswechsels dürfte im Irak mit erheblicher Wahrscheinlichkeit bekannt geworden sein, findet in den Akten somit keine Stütze. Die Lage für Christen hat sich indessen nach der Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Irak - wie vorstehend erwähnt - verschärft. Würde er nach langjährigem Auslandsaufenthalt nach Bagdad zurückkehren und seinen christlichen Glauben praktizieren wollen, würde er mit hoher Wahrscheinlichkeit das Augenmerk von Christen feindlich gesinnten Personen auf sich ziehen. Dies umso mehr, als seinem früheren Umfeld bewusst wäre, dass er vom islamischen zum christlichen Glauben gewechselt hat. Es kann angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im Zentralirak kaum davon ausgegangen werden, dass das gesamte persönliche Umfeld des Beschwerdeführers seine Konversion gutheissen oder zumindest Stillschweigen bewahren würde. Zudem wäre der Beschwerdeführer, würde er seinen Beruf als (...) wieder aufnehmen und nicht nur Männer bedienen, seitens religiöser Eiferer einem weiteren Risiko, Übergriffe zu erleiden, ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht schätzt im vorliegenden Fall das Risiko, dass der Beschwerdeführer Opfer von privater Verfolgung werden könnte, als erhöht ein.

#### **E. 5.5.1**

Die Furcht vor künftiger Verfolgung umfasst gemäss den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien einerseits ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element sowie andererseits die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element. Als Flüchtling im Sinne von Art. 3 AsylG ist demnach anzuerkennen, wer gute - das heisst von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) hat, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von gezielter Verfolgung zu werden (vgl. E. MARK 2000 Nr. 9 E. 5a S. 78).

#### **E. 5.5.2**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Irak und in Abwägung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhaltselemente kommt das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Einzelfall zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Bagdad begründete Furcht vor Verfolgung zuzuerkennen ist. Eine Kumulation der vorstehend erwähnten Gefährdungspotenziale (Religionszugehörigkeit, Glaubenswechsel Beruf) führt zum Schluss, dass eine Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer nicht von der Hand zu weisen ist. Weder die irakischen Behörden noch die im Irak anwesenden internationalen Truppen wären in der Lage, ihm hinreichenden Schutz vor der ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden privaten Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/12 E. 6.8 S. 168 f. u. E. 7.2.4 S. 172). Aus diesem Grund ist die dem Beschwerdeführer drohende Verfolgung als asylrechtlich relevant zu werten, da im heutigen Zeitpunkt im Zentralirak vom Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols und einer effizienten und funktionierenden Schutzinfrastruktur ausgegangen werden muss. Demzufolge ist im vorliegenden Einzelfall von einer begründeten Furcht vor asylrechtlich relevanten Nachteilen in Bagdad auszugehen.

#### **E. 5.5.3**

Dem Beschwerdeführer steht in anderen Teilen des Zentraliraks keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Die Lageanalyse des Bundesverwaltungsgerichts deutet darauf hin, dass Christen im gesamten Zentralirak unter Übergriffen von islamistischen Fundamentalisten zu leiden haben. Der Beschwerdeführer unterliegt indessen aufgrund seines Persönlichkeitsprofils (vgl. vorstehende E. 5.5.2) auch ausserhalb Bagdads einer erhöhten Gefährdung. Die Behörden sind jedoch gemäss den vorausgehenden Erwägungen im gesamten Zentralirak nicht in der Lage, adäquaten Schutz zu gewähren.

#### **E. 5.6.1**

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Möglichkeit hätte, im kurdisch verwalteten Nordirak Schutz zu finden. Im Grundsatzurteil BVGE 2008/4 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Sicherheits- und Justizbehörden der drei irakisch-kurdischen Nordprovinzen grundsätzlich in der Lage und willens sind, den Einwohnern der drei Provinzen Schutz vor Verfolgung zu gewähren (E. 6). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Norden - trotz der besseren Sicherheitslage als im Zentral- und Südirak - jedermann Zuflucht finden kann. Am leichtesten dürfte dies Kurden fallen, die Beziehungen zu den grossen Parteien oder ihnen nahestehenden Gruppierungen haben oder über ein familiäres oder gesellschaftliches Netzwerk in den kurdischen Provinzen verfügen. Aus Furcht vor terroristischen Aktivitäten wird der Zugang von Nicht-Kurden in die Nordprovinzen in Bezug auf Einreise und Niederlassung streng kontrolliert. Für die drei Provinzen bestehen dabei je unterschiedliche Regelungen: Während die Einreise in die Provinz Suleimaniya ohne Restriktionen möglich ist, bedarf es in Erbil einer Gewährsperson. Diese gibt ihre Identität und Adresse an und informiert die kurdischen Behörden im Rahmen einer Befragung über allfällige sicherheitsrelevante Umstände. Die Gewährsperson kann eine natürliche oder juristische Person sein, sollte ihrerseits in der entsprechenden Provinz registriert sein und über einen guten Leumund verfügen. In Dohuk schliesslich wird nur bei alleinstehenden Männern eine Gewährsperson im beschriebenen Sinne verlangt (vgl. UNHCR, Guidelines, 2007, S. 165 f.). In allen drei Provinzen - in Dohuk allerdings nur bei alleinstehenden Männern - braucht es für eine definitive Niederlassung ebenfalls grundsätzlich eine Gewährsperson. Die Behörden prüfen im Rahmen der Registrierung allfällige Sicherheitsrisiken, die von der intern vertriebenen Person ausgehen, und den Grund der Vertreibung. Personen ohne Gewährsperson wird die Niederlassung in der Regel verweigert. Insbesondere in Suleimaniya sind gewisse Berufsgruppen allerdings von dieser Pflicht ausgenommen. In der Praxis wurde sodann auch auf eine Gewährsperson verzichtet, wenn Abklärungen ergaben, dass die intern vertriebene Person kein Sicherheitsrisiko darstellt und an ihrem Herkunftsort gefährdet war (vgl. UNHCR, Guidelines, 2007, S. 167). In diesem Zusammenhang ist bei jeder Einzelfallprüfung beachtlich, dass eine abwehrende Haltung der kurdischen Behörden insbesondere gegenüber kritischen Medienschaffenden und oppositionellen Politikern besteht. Auch gegenüber Personen, die das ehemalige Regime aktiv unterstützt haben oder für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen sind, ist der Schutzwille der kurdischen Behörden zu bezweifeln. Schliesslich ist auch zu prüfen, ob die intern vertriebene Person einer möglicherweise diskriminierten Bevölkerungsgruppe angehört (vgl. BVGE 2008/4).

#### **E. 5.6.2**

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte, in der Schweiz erfolgte Konversion zum Christentum lässt hinsichtlich des Nordiraks kaum auf ein relevantes Gefährdungspotenzial

schliessen. Übergriffe auf Angehörige der christlichen Minderheiten ereignen sich vorab im Süd- und im Zentralirak, wozu in dieser Frage auch die Regionen von Mosul und Kirkuk zu rechnen sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht nach einer umfassenden Beurteilung der Situation in den drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Suleimaniya und Erbil - dem eigentlichen "Nordirak" - davon aus, dass die Sicherheits- und Justizbehörden der drei irakisch-kurdischen Nordprovinzen grundsätzlich in der Lage und auch Willens sind, den Einwohnern Schutz vor Verfolgung zu gewähren, und zwar auch den dort ansässigen Christen (vgl. BSGE 2008/4, insb. E 6.5 und E 6.6.6). Vorab die Angehörigen der traditionellen christlichen Gemeinschaften in Irakisch-Kurdistan - namentlich die Assyrer und Chaldäer - können im Allgemeinen durchaus auf die Toleranz der muslimischen Mehrheit setzen und werden in der Ausübung ihrer Religion nicht behindert (vgl. a.a.O., E 6.6.6 S. 70). Christlich-evangelische Kirchen nach westlichem Vorbild stossen auf eine gewisse Ablehnung, da diese seit dem Sturz des Saddam-Regimes in den Nordirak drängen und dort missionarisch tätig werden wollen, was jedoch nicht nur bei den Muslimen, sondern auch bei den alteingesessenen Christen für eine gewisse Irritation sorgt, da von Seite der alteingesessenen christlichen Gemeinschaften offensive Bekehrungstätigkeiten stets abgelehnt wurden. Auch Konvertiten stossen auf eine gewisse Ablehnung, es kommt aber im Nordirak dennoch zu zahlreichen Konversionen und es kann nicht von einer kollektiven Verfolgung oder einem "real risk" im Falle dieser Personengruppe gesprochen werden (vgl. MICHELLE ZUMOFEN, Irak: Situation von religiösen Minderheiten in den von der KRG verwalteten Provinzen Suleimaniyah, Erbil und Dohuk, Themenpapier der SFH-Länderanalyse, 10. Januar 2008, S. 14). Somit besteht durch die Zugehörigkeit zu einer evangelikalen Gruppierung keine nennenswerte Gefährdungslage, da der Gesuchsteller seinen Glauben im Nordirak ausüben könnte. Aufgrund der Aktenlage entsteht nicht der Eindruck, der Beschwerdeführer verspüre das Bedürfnis, für den christlichen Glauben zu missionieren, so dass ihm eine gewisse Zurückhaltung in dieser Hinsicht durchaus nicht schwer fallen dürfte.

### **E. 5.6.3**

Der Beschwerdeführer hatte vor seiner Ausreise aus dem Irak keinerlei politische Aktivitäten und kann in keiner Weise mit begangenen Menschenrechtsverletzungen oder terroristischen Aktivitäten in Zusammenhang gebracht werden. Auch im Übrigen zeigt er kein Profil, das ihn in den Augen der kurdischen Behörden als potenziellen politischen Gegner erscheinen lassen könnte. Es kann deshalb offen gelassen werden, ob er im Norden über eine Gewährsperson verfügt beziehungsweise zu einer solchen kommen könnte. Nachdem er in seiner Heimatregion religiös motivierter Verfolgung ausgesetzt sein könnte und wie erwähnt keine Hinweise auf ein möglicherweise bestehendes Sicherheitsrisiko vorliegen, ist davon auszugehen, dass die Einreise in den Norden und die dortige Niederlassung möglich sind. Aufgrund seines Profils ist auch nicht von der Gefahr einer schwerwiegenden Diskriminierung aus anderem Grund auszugehen. Der Beschwerdeführer könnte demnach in einer der drei Nordprovinzen des Iraks effektiven Schutz vor Verfolgung erlangen.

### **E. 5.7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Herkunftsregion begründete Furcht vor Verfolgung zugestanden werden kann, er aber im kurdisch kontrollierten Teil des Iraks um effektiven Schutz nachsuchen kann. Er erfüllt die Flüchtlingseigenschaft demzufolge nicht, weshalb das BFM sein Asylgesuch im Ergebnis

zu Recht abgewiesen hat. Die Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs am Zufluchtort, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, sich dort eine Existenzgrundlage aufzubauen, ist gemäss geltender Praxis nicht im Rahmen des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft, sondern unter dem Aspekt des Vorliegens von Wegweisungsvollzugshindernissen zu prüfen (vgl. EMARK 1996 Nr. 1; kritisch dazu: UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4 "Interne Flucht- und Neuansiedlungsalternative", 23. Juli 2003, S. 7 ff.; anders auch EU-Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge in Art. 8 Abs. 1: "...und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält"). An dieser Stelle ist aber der Vollständigkeit halber zu bemerken, dass gemäss herrschender Praxis der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinzen grundsätzlich als unzumutbar angesehen wird, wenn die betreffende Person nicht ursprünglich aus dieser Region stammt oder eine längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz verfügt (vgl. BVGE 2008/5).

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 7**

Da der Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, erübrigen sich Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung, denn die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht der (ab- und weggewiesenen) asylsuchenden Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.; 1997 Nr. 27 S. 205 ff.).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der

unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da er seit August 2006 einer Arbeitstätigkeit nachgeht und im Hinblick auf die verhältnismässig geringen Verfahrenskosten nicht mehr von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.